

E 6 ohne Auflagerrollen am Bolzenkopf
Wegnehmen!

4.12.22



**Betriebserlaubnis
für die einachsige**

Zugmaschine

Type E 6 G

HOLDER KG

Maschinenfabrik

7067 GRUNBACH

FRANK-MOTORGERÄTE



Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die einachsige Zugmaschine mit der Fahrgestell-Nr. 32 255 dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ-Ausführung B entspricht.

Grunbach, den

3, 2, 71

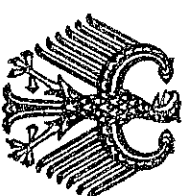
HOLDER KG

Maschinenfabrik

7067 G R U N B A C H bei Stuttgart

Handwritten signature: H. Grunbach

Kraftfahrt-Bundesamt
422-091



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 3822/4

für die einachsigen Zugmaschinen

Typ

E 6 G

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird den Firmen

**Gebr. Holder, Maschinenfabrik,
7418 Metzingen (Württ.),**

und Holder KG

in **7067 Grunbach (Kr. Waiblingen)**

für die obenbezeichneten, von ihnen reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieses Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugschreiben.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reinenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Abbildungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgestellt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß noch ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezeichnet worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgesehene Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

„A“ mit Bereifung 4,00 - 8 AM,
„B“ mit Bereifung 4,00 - 12 AM,
„C“ mit Bereifung 6,00 - 12 AS.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Leergewicht:

Ausf. „A“ 125 kg
Ausf. „B“ 130 kg
Ausf. „C“ 140 kg

Zulässiges Gesamtgewicht:

250 kg
250 kg

Zulässige Achslast:

mechanisch
250 kg

Art der Betriebsbremse:

Höchstgeschwindigkeit:

Ausf. „A“ 14,6 km/h
Ausf. „B“ 18,1 km/h
Ausf. „C“ 20 km/h

Standgeräusch:

74 dB (A)
77 dB (A)

Fahrgeräusch:

Anhängerkupplung:

Typ 200 (M 3039)

Maße über alles:

1620 mm

Länge:

Breite:

750 mm

Höhe:

Ausf. „A“ 1265 mm
Ausf. „B“ 1315 mm
Ausf. „C“ 1340 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß – abweichend von

§ 53 Abs. 4 StVZO – die Anbauhöhe der Rückstrahler über der Fahrbahn je nach Bereifung 800 mm bis 875 mm beträgt,

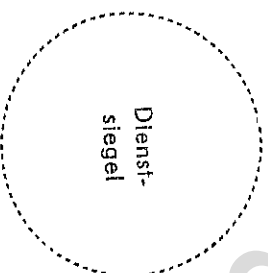
§ 59 Abs. 1 StVZO – das Fabrikschild in Fahrzeugmitte auf dem Getriebedeckel angebracht ist.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die ausziehbaren Rückstrahler in die äußerste Stellung gebracht und dort festgeklammert werden.

D. Werden Kraftfahrzeugbriefe ausgeliefert, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter „Bemerkungen“ die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 9. Oktober 1970
In Vertretung
Hadelar

Beglaubigt:
(gez.) Unterschrift
Regierungsassistent



Raum für sonstige Eintragungen:

Merkblatt

**für den Betrieb eines einachsigen Kraftfahrzeug-Anhängers
hinter einem Holder-Einachserschlepper**

A. Anhängerbetrieb

Wir machen darauf aufmerksam, daß neu in Verkehr kommende Anhänger gemäß § 18 Abs. 3 StVZO betriebserlaubnispflichtig sind. Der Fahrzeugführer muß nach § 18 Abs. 5 StVZO die dort vorgeschriebene Betriebserlaubnis mit sich führen. Bei Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gilt die Ausnahme, daß die Betriebserlaubnis nicht mitgeführt werden muß.

2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachserschleppern angehängt werden, müssen gemäß StVZO § 41 Abs. 13 eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Dasselbe gilt für eisenbereifte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen hinter Einachserschleppern, sofern deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Einachserschleppers übersteigt.

3. Der Anhänger hinter dem Einachserschlepper muß im Straßenverkehr folgende Beleuchtungs- und Blinkanlage haben: 2 rote Schlussleuchten gemäß § 53 Abs. 3, 2 rote Dreieck-Rückstrahler gemäß § 53 Abs. 4 sowie 2 paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Rückseite gemäß § 54 Abs. 4.

B. Führerscheinpflcht

1. Ein Führerschein ist nicht erforderlich, wenn der Einachserschlepper von einem Fußgänger an Holmen geführt wird.

2. Der Führer eines Einachserschleppers braucht, wenn er den Einachserschlepper vom Sitz eines angehängten Fahrzeuges oder einer angehängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschine lenkt, einen Führerschein Klasse 4.

C. Zulassung und Kennzeichnung

Nach § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung gewährte Ausnahme von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren gelten nur für Einachserschlepper, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Der Fahrzeughalter ist nach StVZO § 18 Abs. 5 verpflichtet, den Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Schlepper aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Der Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis wird von uns ausgestellt.

Wenn Einachsschlepper in Verbindung mit Anhängern, vom Fahrsitz aus gelenkt, für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebserlaubnis (Zulassung gem. § 18 Abs. 1 StVZO) und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung desselben an deren Vorderseite, bei mitgeführten Anhängern die Anbringung an deren Rückseite. Das Kennzeichen des Anhängers muß bei Nachtfahrt beleuchtet sein.

D. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an den Holmen geführt wird, genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaternen).
2. Nach § 53 Abs. 4 StVZO muß jeder Einachsschlepper mit Rückstrahlern ausgerüstet sein. Mit Rücksicht auf den Einsatz in Reihenkulturen wurde uns eine Ausnahmegenehmigung für die Anbringung einschleppbarer oder umklappbarer Rückstrahler erteilt.

Wichtig! Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen muß der Führer des Einachsschleppers die Halterung der Rückstrahler auf größten Abstand ausziehen.

3. Wird ein Einachsschlepper vom Sitz eines Anhängers oder Arbeitsgerätes aus gefahren, so muß er eine elektrische Beleuchtung gemäß §§ 50 bis 53 StVZO führen. Fahrtrichtungsanzeiger (Blinkanlage) sind gemäß § 54 Abs. 5 an Einachsschleppern nicht erforderlich. Die von uns angebaute Beleuchtung entspricht den Vorschriften der StVZO.

E. Haftpflichtversicherung

Im eigenen Interesse des Kunden empfehlen wir den Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Beim Befahren von öffentlichen Wegen Plätzen ist dies besonders wichtig.

Wurde bereits eine Betriebs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, eine Anfrage an die betreffende Versicherungsgesellschaft zu richten, ob der Einachsschlepper zu günstigen Bedingungen in diese Versicherung mit eingeschlossen werden kann.